



1. Die kleingärtnerische Nutzung

Die kleingärtnerische Nutzung ist ein Begriff des deutschen Bundeskleingartengesetzes, hier wird auch die Art der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens im Gegenzug zur Pachtpreisbindung und im Unterschied zu Wochenenddomizilen verbindlich vorgeschrieben.

Dennoch muss die kleingärtnerische Nutzung noch immer den Kleingarten „wesentlich mitprägen“, denn nur so lassen sich die Einschränkungen des Grundstückseigentümers (geringe Pacht, Beschränkung der Kündigungsmöglichkeiten) aus der grundgesetzlichen „Sozialbindung des Eigentums“ rechtfertigen. Auf gut Deutsch: Erholen kann man sich auch anderweitig, dafür ist ein eigener Kleingarten nicht zwingend notwendig.

Allgemein gesichert ist auf jeden Fall: ein Kleingarten, der nur Ziersträucher und Rasenflächen bietet, ist NICHT kleingärtnerisch genutzt!

Kriterien der nichterwerbsmäßigen gärtnerischen Nutzung als Teil kleingärtnerischer Nutzung im Sinne von § 1 des Unterpachtvertrages sind Beetflächen, Obstbäume/Beerensträucher sowie Flächen, die ausschließlich der Unterstützung dieser Bereiche dienen. Dabei muss der Obst- und Gemüseanbau als Abgrenzung zu anderen Gartenformen dem Kleingarten das Gepräge geben und **mindestens ein Drittel der Gartenfläche** betragen. In diesem Sinne gehören:

- **zu den Beetflächen:** Ein- und mehrjährige Gemüsepflanzen und Feldfrüchte, Kräuter und Erdbeeren, Sommerblumen,
- **zu den Obstbäumen/Beerensträuchern:** Obstbäume, Beerensträucher, Rankgewächse sowie Nutzpflanzen für die Tierwelt,
- **zu den kleingärtnerischen Sonderflächen:** Gewächshäuser, Frühbeete, Kompostanlagen.

Beetflächen, die mindestens 10 % der Gartenfläche einnehmen müssen, sind flächenmäßig überwiegend als Gemüsebeete zu gestalten. Sie können teilweise oder ganz in Form von Hochbeeten angelegt sein und dies insbesondere in Abhängigkeit von der Bodenqualität.

Wieviel Quadratmeter für Bäume und Sträucher jeweils berechnet werden, gibt der Verband ebenfalls vor, nämlich 10 m² bis Halbstamm, 5 m² bis Viertelstamm/Spindel und je Beerenstrauch 2 m².

Die Nichteinhaltung der kleingärtnerischen Nutzung kann die Kündigung des Pachtverhältnisses zur Folge haben.

2. Gemeinschaftsarbeit im Kleingartenverein

Gemeinschaftsarbeit ist im Kleingartenverein unerlässlich. Die Pflicht zur Teilnahme ist im Pachtvertrag § 8 sowie in der Satzung geregelt. Gemeinschaftsarbeit ist Pächterpflicht und gebunden an die Parzelle, unabhängig von ihrer Größe. Die Gemeinschaftsarbeit ist in Form von **sechs Pflichtstunden jährlich zu den Arbeitseinsätzen** zu erbringen, die Anzahl wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Bekanntgabe der Arbeitseinsätze erfolgt im März in den Schaukästen. Zur Erhaltung unserer parkähnlichen Anlage wird jedem Pächter ein Pflegestück zugewiesen, dass ganzjährig in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten ist.

Grundsätzlich ist davon auszugehen: Wer einen Kleingarten gepachtet hat, ist in der Lage, Pflichtstunden zu erbringen. Wer keine Pflichtstunden leistet, zahlt dafür einen Abgeltungsbetrag, der in der Jahresrechnung ausgewiesen wird, darüber hinaus wird der Pächter abgemahnt und in Folge gekündigt. Für den Pächter besteht die Möglichkeit, für die Ableistung seiner Stunden einen „Ersatzmann“ zu stellen. Das Mindestalter ist 18 Jahre. Grundsätzlich ist der Vorstand darüber vorher zu informieren.

Die Gangwarte sind Mitglieder des Vorstandes und unterstützen diesen bei der Erfüllung der zahlreichen Vereinsaufgaben. In jedem Gartengang gibt es einen verantwortlichen Gangwart.

Gang Nr.	Gärten	Gangwart
1	59 – 60, 62 – 68, 70 – 73	Grt. 68
2	41 – 58	Grt. 58
3	24 – 40, 93 und 116 – 123	Grt. 31 u. Grt. 121
4	2 – 23	Grt. 13
5	75 – 88, 91 – 92, 69, 62 a	Grt. 85

Die Gangwarte kontrollieren u. a. die Einhaltung der kleingärtnerischen Nutzung, den ordnungsgemäßen Zustand der Pflegestücke, ferner ist er erster Ansprechpartner in Problemlagen.



3. Nutzung der Gemeinschaftseinrichtung

Kompostgarten

Der Kompostgarten wird bei entsprechender Witterung geöffnet. Bei Regen bleibt er geschlossen, ebenso bei Temperaturen über 30 Grad sowie an gesetzlichen Feiertagen. Zu Arbeitseinsätzen und an den Tagen, da Wasser- und Stromzähler abgelesen werden, ist in dieser Zeit geöffnet.

Genauere Mitteilungen, den Kompostgarten betreffend, wie:

- wie und was kann abgeliefert werden
- was nicht angenommen wird

befinden sich im Schaukasten vor Ort.

Mitglieder die sich für den ordnungsgemäßen Zustand und deren Nutzung verantwortlich zeichnen, tun dies in Ihrer Freizeit und zusätzlich zu den Arbeiten an ihrem Pflegestück.

Den Anweisungen der auf dem Kompostgarten verantwortlichen Personen ist Folge zu leisten.

Vereinshaus

Das Vereinshaus wird derzeit saniert. Arbeiten im und am Haus finden in der Regel zu den Arbeitseinsätzen statt. Verantwortlich hierfür ist ein Mitglied des Vorstandes.

Parkplatz

Der Verein verfügt über 34 Parkplätze. Die Stellplätze werden vom Vorstand den betreffenden Pächtern zugewiesen und sind von den Nutzern zu säubern. Das Tor ist stets zu schließen und abends zu verschließen.

Gäste haben keinen Anspruch auf einen Parkplatz, Parkplatznutzer regeln dies untereinander.

Ihre Mitarbeit im Vorstand ist ausdrücklich erwünscht. Wenden Sie sich diesbezüglich an den Vorstand.

